

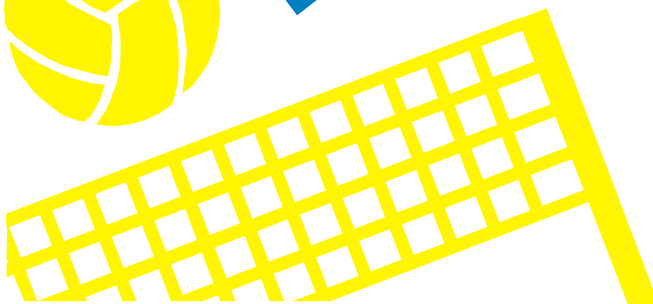


TURNVEREIN LIMBACH 06 e.V.



SATZUNG

13.12. 2011



SATZUNG DES

TURNVEREINS 1906 LIMBACH e.V.

Vorbemerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turnverein 1906 Limbach e.V.“. Sitz des Vereins ist Limbach bei Homburg (Saar). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung seiner Mitglieder im sportlichen und sozialen Bereich, die Nachwuchs- und Jugendförderung sowie die Pflege der Gemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a.) aktive Mitglieder
- b.) passive Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit können nur aufgenommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung gibt (Einzelbeitrag) oder ein Elternteil Mitglied des Vereins ist (Familienmitgliedschaft).

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder die Sportbewegung verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Sie sind von der Beitragsleistung befreit und haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht der Weg der Berufung in der Generalversammlung offen. Die Mitgliedschaft besteht für mindestens ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls kein Austritt aus dem Verein nach nachstehendem § 6 erklärt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a.) Austritt
- b.) Ausschluss
- c.) Tod

Der Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein frei. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wenn:

1. das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt,
2. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt, gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstößt,
3. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand gerichtet sein, der binnen Monatsfrist ab Zugang des Einspruchs unter Mitwirkung des Rechtsausschusses über diesen entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen. Für Neueingetretene beginnt die Beitragspflicht mit dem auf den Beitritt folgenden Monat.

Obwohl die Beiträge eine Bringschuld sind, werden sie durch Bankeinzug kassiert. Auf Antrag kann der Vorstand auch eine andere Zahlungsweise gestatten.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem ersten und zweiten Vorsitzenden
- 2.) dem Organisationsleiter
- 3.) dem Kassenwart
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) wenigstens zwei Beisitzern
- 6.) den Vorsitzenden von Fest- und Rechtsausschuss
- 7.) den Abteilungsleitern
- 8.) dem Wanderwart

§ 9 Aufgaben der Vereinsleitung

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein nach innen und nach außen. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins. Er hat ferner das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen teilzunehmen und von diesen Berichte über ihre Tätigkeiten zu verlangen. Er überwacht die Geschäftsführung und kann jederzeit Einsicht in die Tätigkeit einzelner Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Abteilungsleiter nehmen. Jedem der beiden Vorsitzenden steht für außerordentliche Ausgaben ein Verfügungsrecht über einen Betrag bis zur Höhe von 500,- € zu. Über derartige Ausgaben ist der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung zu unterrichten. Bei rückwirkender Genehmigung steht der Betrag erneut zur Verfügung. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden tritt der zweite Vorsitzende mit den gleichen Rechten und Pflichten an seine Stelle. Dasselbe gilt bei Austritt oder dem Todesfall des ersten Vorsitzenden. In diesem Fall wird der zweite Vorsitzende erster Vorsitzender bis zur nächsten Neuwahl.

Der Organisationsleiter überwacht im Auftrag des Vorstandes die Tätigkeiten sämtlicher Abteilungen und ist für das turnerische und sportliche Geschehen im Verein verantwortlich. Er organisiert die turnerischen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er hat das Recht, den Verein bei den Versammlungen und Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen zu vertreten und ist daher rechtzeitig zu informieren.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er legt der Generalversammlung den Kassen- und Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Vorstandssitzung und die Versammlungen. Die Protokolle werden von ihm und den Vorsitzenden unterzeichnet. Der Schriftführer hat für die Erledigung des anfallenden Schriftwechsels zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Personen einzustellen und zu besolden.

§ 10 Amtsdauer und Geschäftsjahr

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Abteilungsleiter, aller Warte und Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Neu- und Wiederwahlen erfolgen in der Generalversammlung. Der Wahlrhythmus ist so einzurichten, dass jährlich jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist.

Sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Abteilungen des Vereins

Die Teilnahme am Übungsbetrieb einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Er ist durch die Mitglieder der Abteilung zu wählen. Die Wahl ist gültig bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder. Der so gewählte Abteilungsleiter muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand für das sportliche Geschehen in seiner Abteilung verantwortlich. Die ihm zugewiesenen Etats sind ordnungsgemäß und im Sinne der Satzung zu verwalten und einzuhalten. Er hat dem Vorstand, insbesondere dem Organisationsleiter, über seine Tätigkeiten zu berichten. Abteilungsveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Bei Bedarf werden durch die Abteilungsleiter Abteilungsversammlungen einberufen. Dem Vorstand des Vereins ist jede Versammlung spätestens acht Tage vor ihrem Termin anzukündigen.

Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Ausschüsse und ihre Aufgaben

Zur Unterstützung des Vorstandes können entsprechende Ausschüsse gebildet werden. Über Beschlüsse der Ausschüsse ist von einem dazu bestimmten Mitglied ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jeweils dem Vorstand zuzuleiten.

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

a.) Festausschuss:

Der Festausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern aus verschiedenen Abteilungen. Seine Aufgabe ist die Organisation von Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme des turnerischen und sportlichen Bereichs.

b.) Rechtsausschuss:

Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer dieses Ausschuss dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe, den guten Ruf und das Ansehen des Vereins zu wahren und über Ausschlüsse gemäß § 6 der Satzung zu beraten und seine Stellungnahme dem Vorstand vorzulegen. Die anhängigen Verfahren werden nach den üblichen Verfahrensrichtlinien erledigt. Insbesondere ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich sowohl schriftlich als auch mündlich ausführlich zu äußern, Zeugen können gehört werden.

Entscheidungen können mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung sind alljährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsmitglied sein und nur zweimal in Folge gewählt werden, ideal wäre eine Überlappung.

Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Jahresprüfungsbericht vorzulegen.

Für im Laufe des Jahres ausscheidende Kassenprüfer sind durch den Vorstand Vertreter zu bestimmen.

§ 14 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Jahresdrittel statt. Sie ist mindestens acht Tage vorher zur Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Kirkel unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung liegt eine Stunde vor Beginn der Generalversammlung zur Einsicht aus.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein:

- 1.) Begrüßung und Genehmigung des Protokolls
- 2.) Jahresbericht des Vorstandes
- 3.) Kassen- und Finanzbericht
- 4.) Bericht der Kassenprüfer
- 5.) Berichte der Abteilungen
- 6.) Erledigung von Anträgen
- 7.) Evtl. Satzungsänderungen
- 8.) Wahl des Wahlleiters
- 9.) Entlastung des Vorstandes
- 10.) Neuwahlen
- 11.) Verschiedenes

Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen beinhalten dürfen, sind zulässig, wenn ihnen die Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen zustimmt.

§ 15 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellt.

Das Barvermögen des Vereins muss mindestens 10.000,- Euro betragen. Bei Unterschreiten dieser Grenze ist unverzüglich durch den Kassenwart eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Für die Einreichung von Anträgen gelten die Formvorschriften der Generalversammlung.

§ 16 Wahlvorschriften

Alle jugendlichen Mitglieder erhalten ab dem 16. Lebensjahr Stimmfähigkeit (aktives Wahlrecht).

Alle ordentlichen Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) erhalten zusätzlich die Wahlfähigkeit (aktives und passives Wahlrecht).

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Sie können jedoch mit Zustimmung aller Anwesenden durch Handaufheben erfolgen. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 17 Sport- und Unfallversicherung

Die Mitglieder des Vereins sind entsprechend den Vorgaben der Sportverbände gegen Unfälle versichert.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein kann von Mitgliedern, gegen die von der Sportbehörde Geldstrafen verhängt sind, nicht zum Ersatz dieser Strafen herangezogen werden.

§ 19 Satzung und Satzungsänderungen

Die Satzung wird auf der vereinseigenen Homepage zum Download veröffentlicht. Die Satzung wird jedem Mitglied auf Antrag auch ausgedruckt und zugestellt.

Änderungen der Satzung können nur in einer, gegebenenfalls auch außerordentlichen, Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine Zusammenlegung mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Generalversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, nach vorstehenden § 2 und § 3, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Über alle in der Satzung und im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft, und zwar am 13.12.2011.

Martina Reith, 1. Vorsitzende

Waltraud Stephan-Diener, 2. Vorsitzende